



Antwort zur Anfrage Nr. 1751/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ

betreffend **Umsetzung des Rauchverbotes auf Kinderspielplätzen (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Handelt es sich, nach entsprechender Änderung der Grünanlagensatzung, beim Rauchen auf einem Kinderspielplatz um eine Ordnungswidrigkeit, die auch ein entsprechendes Bußgeld nach sich ziehen muss?

Antwort:

Ein Verstoß gegen das geplante Rauchverbot stellt gem. § 6 I Nr. 8 Grünanlagensatzung eine Ordnungswidrigkeit dar, welche gemäß § 6 II mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

2. Ziel des Rauchverbotes auf Spielplätzen soll eine nachhaltige und kurzfristige Verbesserung der Situation auf Spielplätzen und der Schutz der Kinder sein. Ist es nach Einschätzung der Verwaltung zielführend, auf entsprechende Verbots Hinweise zu verzichten und damit Konflikte zu provozieren?

Antwort:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Hinweisschilder in diesem Zusammenhang keine rechtliche Wirkung besitzen und somit nicht zwingend erforderlich sind. Die Erfahrungen aus Heidelberg hat die Verwaltung zur Kenntnis genommen, ebenso aber auch die hohen Kosten für die Beschilderung, die in Mainz aufgrund der hohen Anzahl an Spiel- und Bolzplätzen wahrscheinlich deutlich höher ausfallen würden. Da die Thematik ohnehin in der Öffentlichkeit diskutiert wird, erhofft sich die Verwaltung eine Selbstregulierung und baut auf die Einsichtigkeit der Mainzer Bürgerinnen und Bürger. Sollte festgestellt werden, dass sich die Problematik nicht verbessert, wird die Verwaltung die Aufstellung von Hinweisschildern erneut prüfen.

3. Warum werden von der Verwaltung nicht die Erfahrungen der Stadt Heidelberg auch in Mainz berücksichtigt, indem flankierende Maßnahmen wie Schilder und Bußgelder als wirksames Mittel eingesetzt werden?

Antwort:

Bezüglich der Hinweisschilder wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Wie ausgeführt, setzt die Verwaltung auf die Einsichtigkeit der Bürgerinnen und Bürger, die Kinderspiel- und Bolzplätze nutzen. Grundsätzlich sollen Dialog und präventives Handeln zur Besserung der Situation beitragen.

Erfahrungen in anderen Aufgabenbereichen zeigen, dass präventives Handeln und der Dialog mit Betroffenen ebenso wirkungsvoll, wie repressive Maßnahmen, sein können. Die Verwaltung ist jedoch auch bereit, sollten keine anderen Maßnahmen zielführend sein, als „ultima ratio“ Bußgeldverfahren einzuleiten.

4. Was versteht die Verwaltung bzw. Dezernentin Eder unter „deftiger Ansprache“ im Zusammenhang mit dem Rauchverbot auf Spielplätzen?

Antwort:

Wie zu Frage 2 und 3 berichtet, setzt die Verwaltung auf die Einsicht der Mainzer Bürgerinnen und Bürger, sowie den Dialog. Sollten Verstöße bei Kontrollen festgestellt werden, soll der Betroffene vordergründig aufgeklärt, jedoch auch mit Nachdruck auf die Rechtslage und die Möglichkeiten der Verwaltung hingewiesen werden.

Mainz, 19.11.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete